

## DIE HABSBURGERMONARCHIE: VERGANGENHEIT IN DER GEGENWART ? \*

*Von Monika Glettler*

Die ethnisch-kulturelle Vielfalt Europas vom Atlantik bis zum Ural kommt derzeit in etwa 70 Sprachen und ebenso vielen Ethnien zum Ausdruck. Die Nationalstaatsidee konnte dieser Vielfalt nicht Rechnung tragen. Trotzdem hat sie unsere politische Geschichte von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute nachdrücklich geprägt: Rund 750 Millionen Europäer leben heute auf 36 Staaten verteilt, von denen 31 als Nationalstaaten und 5 als Nationalitätenstaaten entstanden sind<sup>1</sup>. Von den letzteren ist einer, Bosnien-Herzegowina, in Auflösung begriffen, ein weiterer, Rest-Jugoslawien, ist faktisch bereits zum Nationalstaat der Serben geworden, während die Russische Föderation gegen Destabilisierungsversuche durch Sezessionsbewegungen anzukämpfen hat. Nur die beiden Nationalitätenstaaten Belgien und die Schweiz haben sich bisher gegenüber dem Nationalstaatsprinzip als resistent erwiesen.

Es ist daher keine akademische Spielwiese, sondern eine Forderung des Tages, die Frage zu stellen, ob es sinnvoll ist, das Prinzip der nationalen Homogenität auch dort strikt durchzuführen, wo das Multi-Ethnische das „Normale“ ist.

Abgesehen davon sehe ich hier, in der ehemaligen Hauptstadt der österreichischen Vorlande, einen zusätzlichen Anreiz für mein Thema. Versetzen Sie sich bitte, meine Damen und Herren, in das Jahr 2411 und wieder zurück zur Gegenwart! So lange nämlich gehörte Freiburg zum Hause Habsburg!

Ich möchte deshalb die Problematik durch einen Rückblick auf dieses historisch gewordene Experiment der Staatsbildung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts aufgreifen: um integrierende und desintegrierende Elemente zu analysieren, aber auch jene der Kontinuität, die allen Wandlungen widerstanden haben.

Mit dem Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages am 1. November 1993 ist der Prozeß der europäischen Integration in eine neue Phase getreten. Der Weg ist nun offen zu einer – wie es wörtlich im Vertragstext heißt – „immer engeren Union der Völker Europas“<sup>2</sup>. Vergleicht man den gegenwärtig diskutierten Problemkatalog der europäischen Integration – etwa die Kontroverse zwischen Vertretern eines bundesstaatlich föderativen Unionsmodells im Sinne des Maastricht-Vertrages und eines konföderativen Staatenbundes –, so liegen für den Historiker die Parallelen zu den Kontro-

---

\* Antrittsvorlesung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (31. Mai 1995). Mit Dank an meine Lehrer Fritz Fellner, Robert A. Kann, Friedrich Prinz und Gerald Stourzh.

<sup>1</sup> Ohne die neuen Mikro- und Kleinstaaten Andorra, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, San Marino, Vatikan, Zypern. Dazu Pan, Christoph: Volksgruppenschutz in Europa. Der aktualisierte FUEV-Konventionsentwurf 1994. Noch ungedrucktes Manuskript. INTEREG-Kongreß in Brno/Brünn, 29. 10. 1994.

<sup>2</sup> Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, Luxemburg 1992, S. 4.

versen um das „österreichische Staats- und Reichsproblem“ (Joseph Redlich<sup>3</sup>) seit den josephinischen Reformen bis zum Ende der Monarchie auf der Hand: So etwa die Frage, ob sich parlamentarische Demokratie, politische Partizipation *und* Sprachgerechtigkeit in einem mehrsprachigen, multiethnischen Staat erreichen lassen. Eine Nation – so hört man oft – könne Europa niemals werden, u. a. deshalb, weil es viele Sprachen gibt. Mehrsprachigkeit bildete allerdings – von der Antike bis zum Osmanischen Reich – immer wieder ein Charakteristikum von teils sehr zählebigen Großstaaten. Mein Beispiel bezieht sich auf Österreich-Ungarn in seiner Gestalt von 1867 bis 1918. Wenn in jüngster Zeit das Interesse an der Geschichte der Habsburgermonarchie wieder steigt, so vielleicht deshalb, weil viele prinzipielle Fragen, denen die Monarchie als Staatsgefüge nicht hatte ausweichen können, sich heute auf neue Weise stellen<sup>4</sup>.

Der Gestaltung des Bildungswesens kommt hierbei große Bedeutung zu, und insofern dürfte zunächst ein Blick auf das Unterrichtssystem eines Staates nützlich sein, der aus 17 verschiedenen Kronländern bestand, mit acht anerkannten Landes- und ebenso vielen Unterrichtssprachen (deutsch, tschechisch, polnisch, ruthenisch, slowenisch, serbokroatisch, italienisch, rumänisch) und einer Verfassung, die keiner dieser Sprachen einen gesetzlichen Vorrang als Staats- oder Unterrichtssprache einräumte, sondern die Gleichberechtigung dieser Sprachen „in Schule, Amt und öffentlichem Leben“ anerkannte<sup>5</sup>. Die Rede ist von Zisleithanien, also jenem durch den Ausgleich von 1867 geschaffenen Teil des österreichisch-ungarischen Doppelverbandes, der auch als „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ bezeichnet wurde.

Folgte die ungarische Reichshälfte nach 1867 dem Muster eines zentralen Nationalstaates nach französischem Vorbild, mit einheitlicher Staatssprache und einheitlicher Staatsnation, wobei Angehörige nationaler Minderheiten gleichberechtigte Mitglieder dieser ungarischen Nation waren, so gestaltete sich die Struktur Österreichs mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 als Nationalitätenstaat mit verfassungsmäßig garantierter Gleichberechtigung *aller* Nationalitäten und dem besonderen Schutz ihrer Sprachen. Zwar billigte auch das ungarische Nationalitätengesetz von 1868 den Nicht-Magyaren eigene Volksschulen zu, doch eine Gleichberechtigung der Unterrichtssprachen war schon durch den Status des Ungarischen als Staatssprache nicht gegeben<sup>6</sup>.

Von dieser Ausgangslage her ist zu überprüfen, inwieweit Verfassungsnorm und Realität konvergierten oder weit auseinanderklafften. (Vergleichbar wäre hier etwa

<sup>3</sup> Redlich, Joseph: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. 2 Bde. Leipzig 1920–1926.

<sup>4</sup> Stourzh, Gerald: Probleme der Konfliktlösung in multi-ethnischen Staaten: Schlüsse aus der historischen Erfahrung Österreichs 1848 bis 1918. In: Fröschl, Erich (Hrsg.): Staat und Nation in multiethnischen Gesellschaften. Wien 1991, 105–120. – Burger, Hannelore: Die Badenischen Sprachenverordnungen für Mähren: Ein europäisches Gedankenspiel. *BohZ* 35 (1994) 75–89.

<sup>5</sup> Burger, Hannelore: Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867 bis 1918. Wien 1995.

<sup>6</sup> Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918. Wien 1985.

die sowjetische Verfassung von 1936, unter Stalin.) Erst wenn die Verfassungsrechte auch tatsächlich durch den einzelnen Staatsbürger einklagbar sind, können Wert oder Unwert einer multiethnischen Staats- und Rechtsform beurteilt werden. Das war damals nur in der österreichischen Reichshälfte durch die Existenz des Reichsgerichtes (seit 1869) und des Verwaltungsgerichtshofes (seit 1876) der Fall. Dessen ungeachtet kam es in der Praxis zu differierenden und teils diskriminierenden Regelungen der Sprachenfrage auf Kronlandebene.

Der Konflikt zwischen dem Postulat der „Gleichberechtigung der Volksstämme“, wie die offizielle Formel lautete, auf der einen und den Ungleichheiten in der Aufteilung der Macht im demographischen, sozialen, wirtschaftlichen und Bildungsstatus dieser Nationalitäten auf der anderen Seite beherrschte die Auseinandersetzung bis zur letzten Stunde der Monarchie.

Mit Blick auf einige geglückte oder mißlungene Versuche, das Prinzip der Gleichberechtigung ethnischer Gruppen in die Praxis umzusetzen, ist hier zu fragen, wie mit bestehenden Ungleichheiten umgegangen wurde und wie sie auf gesetzlichem Wege beseitigt werden sollten.

An dieser Stelle erscheint ein Exkurs nützlich: Eine in der Vergangenheit oft verwendete Unterscheidung ist die zwischen „historischen“ und „geschichtslosen“ Nationen. Sie geht auf Karl Marx' Konstrukt der „asiatischen“, nicht entwicklungs-fähigen Produktionsweisen zurück und wurde von Friedrich Engels in seinen Texten über Revolution und Konter-Revolution 1848/49 auf gewisse Völker der Donaumonarchie angewendet. Danach kann der Rang eines „historischen Volkes“ nur jenen Völkern zugewilligt werden, die für die Sache des historischen Fortschritts kämpfen. Der Sozialdemokrat und spätere Austromarxist Otto Bauer hatte sicherlich keine polemischen Absichten, als er um 1900 jene Unterscheidung in dem berühmten Kapitel über „Das Erwachen der geschichtslosen Nationen“ in seinem Werk über die Sozialdemokratie und Nationalitätenfrage wiederbelebte und auf solche Nationen bezog, die, als sie noch keine eigene herrschende Klasse hatten, von den herrschenden Klassen einer anderen Nation beherrscht wurden<sup>7</sup>. Mit anderen Worten: Ethnischen Gruppen mit nicht oder nur schwach entwickelter Sozialstruktur wurde die Würde einer „historischen“ Existenz verweigert. Waren noch bei Johann Gottfried Herder „alle Völker gleich nah zu Gott“, d. h. gleichwertig, formulierte die marxistische Theorie eine deutliche Rangfolge der Nationen.

Die Terminologie Bauers, die übrigens auch in einige nichtmarxistische Arbeiten einging, wurde 1968 von Miroslav Hroch durch das Begriffspaar „herrschende“ und „unterdrückte“ Völker ersetzt<sup>8</sup>. Heute hat sich im deutschen und englischen Sprachgebrauch die Unterscheidung „dominante und nicht dominante Gruppen und Nationen“ durchgesetzt, die insbesondere Gerald Stourzh 1984/85 eingeführt hat.

<sup>7</sup> Bauer, Otto: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Wiederabdruck: In: Bauer, Otto: Werkausgabe. Bd. 1. Wien 1975, 49–622, bes. 270 ff.

<sup>8</sup> Hroch, Miroslav: Die Vorkämpfer der nationalen Bewegung bei den kleinen Völkern Europas. Prag 1968, S. 16 f. – Beibehalten auch noch in ders.: Social Preconditions of National Revival in Europe. Cambridge 1985, 9 (oppressed, small, ruling nations, so-called nations without history).

Eine weitere Unterscheidung ist bei der Analyse des habsburgischen Vielvölkerreiches – und nicht nur hier – nützlich, nämlich die zwischen ethnischen Gruppen, die ausschließlich *innerhalb* des multi-ethnischen Staates leben und ethnischen Gruppen, die Verwandte jenseits der Grenze haben. Tschechen, Slowaken, Magyaren, Slowenen, Kroaten waren Gruppen, die ausschließlich innerhalb der Reichsgrenzen lebten; für Polen, Ruthenen, Rumänen, Serben, Italiener und Deutsche galt das nicht. Es geht hierbei um mögliche Solidarität von außerhalb, die auf bestimmte Nationalitäten einwirkte, während anderen das nicht möglich war. Das wirft die Frage der Loyalität auf: einerseits gegenüber dem Staat, in dem sie lebten, andererseits gegenüber den Konnationalen jenseits der Staatsgrenze.

Ich komme nun zum anfangs erwähnten Hauptpunkt, den Versuchen zur Konfliktlösung durch eine Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Dieses Prinzip war erstmals 1848 auf dem Slavenkongreß in Prag Gegenstand von Verhandlungen. Und dieses neue zentrale Postulat der Verfassungsreform wurde von František Palacký, dem tschechischen Historiker und nationalen Führer, eindrucksvoll formuliert: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten (und Klassen) sei das tatsächliche gesetzliche und moralische Fundament des österreichischen Kaiserreiches. Tatsächlich wurde dieses Prinzip sehr bald zum zentralen Artikel des konstitutionellen Systems der nicht-ungarischen Länder der Doppelmonarchie zwischen 1867 und 1918 erhoben. Zu nennen sind hier auch die Beschlüsse der Prager Wenzelsbad-Versammlung vom 11. März 1848, die „die Gleichstellung der Nationalität und Sprache eines jeden Volkes in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichts als Staatsprinzip“ garantiert wissen wollten<sup>9</sup>. Die Antwort auf diese Forderung war – zu einem reichlich frühen Zeitpunkt – das kaiserliche Handschreiben vom 8. April 1848, mit dem die „vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichts“ zugesichert wurde<sup>10</sup>. Die Reichsverfassung vom 25. April 1848 enthielt den Grundsatz der Unverletzlichkeit von Nationalität und Sprache, und das Thronbesteigungsmanifest Kaiser Franz Josephs vom 2. Dezember 1848 proklamierte die Gleichberechtigung aller Völker. Auf diese Grundsätze hat man sich in den folgenden sieben Jahrzehnten immer wieder berufen.

Aus alledem ergibt sich die Kernproblematik des multi-ethnischen Österreich in den letzten Jahrzehnten seines Bestehens, die Frage nämlich, wie Gleichberechtigung durch Institutionen und Verfahren wirkungsvoll herzustellen sei. Der Liberalismus brachte ein beträchtliches Ausmaß an Autonomie, das die Zentralmacht der regionalen Selbstverwaltung einräumte. Die bei weitem größere Zahl von Verletzungen der verfassungsmäßig garantierten Gleichberechtigung der Nationalitäten (§ 19 StGG) war allerdings den autonomen Behörden der Kronländer und *nicht* der Regierung zuzuschreiben. Gesamtlösungsansätze blieben nach 1897 nur Überlegungen oder erwiesen sich auf Kronlandebene erfolgreicher. Hierzu drei Beispiele:

<sup>9</sup> Fischel, Alfred (Hrsg.): Materialien zur Sprachenfrage in Österreich. Brünn 1902, 48.

<sup>10</sup> Burger: Die Badensischen Sprachenverordnungen 82.

1. die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897,
2. und 3. die nationalen „Ausgleiche“ in Mähren (1905) und der Bukowina (1909/10).

Ad 1. Ministerpräsident Kasimir Badeni hatte 1897 Sprachenverordnungen für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren erlassen, die vom Grundsatz der vollkommenen Gleichberechtigung beider Landessprachen ausgingen und mehr Sprachgerechtigkeit als bisher für die tschechischsprechende Bevölkerung beider Kronländer hätten verwirklichen sollen. Diese Verordnungen beschworen eine der größten Staatskrisen herauf, die Österreich im 19. Jahrhundert erschütterten. Sie machten die seit langem gehegte Hoffnung der Deutschböhmen auf administrativ getrennte, einheitlich deutsche Kreise (also ein Modell ethnischer Teilung) dadurch zunichte, daß für ganz Böhmen die zweisprachige Amtsführung fast aller Zivilbehörden (wohlgemerkt nicht der Armee!) angeordnet und darüber hinaus verfügt wurde, daß innerhalb von drei Jahren alle Staatsbeamten Böhmens und Mährens die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen hatten. Besondere Erbitterung bestand deutscherseits deshalb, weil Badeni eine Kontinuität vom Allerhöchsten Handschreiben vom 8. April 1848 bis hin zu seinen Verordnungen postulierte.

In der Historiographie gilt Kasimir Badeni bis heute vielfach als „politischer Dilettant“, als „Totengräber der Monarchie“, als einer, der verkannt hat, daß „nur mehr die nationale Scheidung . . . den nationalen Frieden bringen konnte“<sup>11</sup>.

Denn gerade die Badeni-Krise machte die strukturell begründete Abhängigkeit der Innenpolitik von den Problemen des Dualismus offenkundig, da Badeni für den Ausgleich mit Ungarn auf eine Parlamentsmajorität, d. h. auf Unterstützung der tschechischen Abgeordneten angewiesen war. Dennoch waren seine Verordnungen ein Versuch – mit ausdrücklicher Billigung der Krone –, durch zweisprachige Amtsführung in zweisprachigen Kronländern eine transnationale Lösung des Konfliktes gegenüber einer nationalautonomistischen durchzusetzen.

Aus heutiger Sicht, nämlich, daß das Vorhandensein mehrerer Sprachen in einer Region ein „Ausdruck kulturellen Reichtums“<sup>12</sup> sei, erscheint sein Projekt nicht mehr so negativ.

Meine beiden anderen Beispiele betreffen Maßnahmen zur „Befriedung durch Trennung“. Diesem Aspekt ist bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Letztlich führten auch sie nicht zu einem integrativen Bewußtsein und insgesamt nur begrenzt zu einer Art Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>11</sup> Sutter, Berthold: Die Badenischen Sprachenverordnungen 1897. Bd. 1. Graz-Köln 1960, 255 (Zitat). – Haslinger, Peter: Das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen und die Badeni-Krise. Ungedrucktes Manuskript (Wien) zum Projekt: Bilanz von 100 Jahren Nachbarschaft. Die Beziehungen zwischen Ungarn und Österreich 1895–1995. – Bestimmungen: 1. zweisprachige Amtsführung aller Zivilbehörden. 2. Alle vom 1. 7. 1901 an eingestellten Richter und Beamten müssen die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachweisen (incl. Förster, Jäger, Straßenwärter, Briefträger).

<sup>12</sup> European Charter for Regional or Minority Languages. Convention of the Council of Europe on June 22, 1992, S. 6.

Der Mährische Ausgleich von 1905 war zweifellos der größte Durchbruch zu nationaler Autonomie nach altösterreichischem Nationalitätenrecht, er bleibt aber ein politisches Ereignis von äußerster Ambivalenz<sup>13</sup>. Angesichts der wachsenden Aktualität des Prinzips der Selbstbestimmung, der verstärkten Forderungen nach Minderheitenschutz, kommt ihm dennoch heute eine nicht nur historische Bedeutung zu.

Die sogenannte Schulausgleichsbehörde war ein wesentliches Element der fast siebenjährigen komplexen Vorgeschichte des mährischen Ausgleichswerkes vom November 1905. Es bestand aus vier Teilgesetzen (einer neuen Landesordnung, einer Landtagswahlordnung, einem Gesetz über den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden und einem Gesetz über die Organisation der Schulaufsichtsbehörden). Positiv war, daß es durch das sogenannte Katasterwahlssystem möglich war, Landtags- und Reichsratswahlen im großen und ganzen konfliktfrei abzuhalten, aber – wie gesagt – bei der Durchsetzung der Schulausgleichsgesetzgebung zeigten sich doch gravierende Probleme.

Die nach dem tschechisch-mährischen Politiker Václav Perek benannte „Lex Perek“ bestimmte, daß „in der Regel nur solche Kinder in die Volksschule aufgenommen werden dürfen, welche der Unterrichtssprache mächtig sind“<sup>14</sup>. Verhindert werden sollte u. a., daß tschechische Eltern im Interesse des wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegs ihrer Kinder versuchten, diese in deutsche Schulen zu schicken.

Der Streit der Schulbehörden in Mähren um die nationale Zugehörigkeit bei der Einschulung von Kindern hat innerhalb von knapp zehn Jahren zu rund 60 Beschwerden beim Wiener Verwaltungsgerichtshof geführt: Tausende von Kindern waren betroffen, die oft jahrelang in die „falsche Schule“ gingen.

Die Gefahr, die in bestimmten Tendenzen des Mährischen Ausgleichs – mehr noch in der ihn interpretierenden Rechtspraxis – lag, indem man nämlich vom subjektiven Prinzip der Option zum Prinzip einer Objektivität beanspruchenden behördlichen Bestimmung von Nationalität überging, ist von den Zeitgenossen nur vereinzelt gesehen worden.

Charakteristisch ist ein Streitfall aus der mehrheitlich tschechischen Gemeinde Trebitsch, in der mehrere Personen als Ortsschulräte für drei deutsche Schulen zu wählen waren. Nach dem Protest zahlreicher deutscher Bürger hob der Bezirksschulrat die Wahl auf, weil die Personen nicht Angehörige der deutschen Nationalität seien. Der Verwaltungsgerichtshof sah hierbei „eine Prüfung der Nationalität“ zum Zwecke der „Feststellung der Fähigkeit zu einer öffentlichen Funktion“ vor. Bei dieser Prüfung sollte festgestellt werden, „wie sich eine bestimmte Person in nationaler Beziehung be-

<sup>13</sup> LGBl. Nr. 1–4 (1906). Durch den Ausgleich wurden vier nationale Kurien (mährisch, ruthenisch, deutsch, polnisch) geschaffen. – Glasl, Horst: Der mährische Ausgleich. München 1967. – Malík, Jiří: Der Mährische Ausgleich – ein Vorbild für die Lösung der Nationalitätenfragen? In: Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): Kontakte und Konflikte. Böhmen, Mähren und Österreich. Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte. Horn/Waidhofen an der Thaya 1993, 337–345. – Burger, Hannelore: Der Verlust der Mehrsprachigkeit: Aspekte des Mährischen Ausgleichs. BohZ 34 (1993) 77–89.

<sup>14</sup> LGBl. Nr. 4 (1906). – Stourzh: Gleichberechtigung 214–222.

tätige, zu welcher Nationalität sie das Gefühl der Zugehörigkeit besitze“. Sollte über die Zugehörigkeit ein Zweifel bestehen, so müsse diese Zugehörigkeit durch *faßbare Merkmale* festgestellt werden. Darunter verstand man, daß es zulässig sei, auch solche „Handlungen aus dem privaten und öffentlichen Leben, welche sich als glaubwürdige und ernste Kundgebungen der nationalen Zugehörigkeit darstellen, in den Bereich der Würdigung zu ziehen“<sup>15</sup>. Bei vier der in den deutschen Ortsschulrat gewählten Personen hatten die Schulbehörden „über das nationale Leben“ Erhebungen eingeleitet und festgestellt, daß diese Vertreter der „böhmischen Nationalität“ angehörten.

An diesen Vorgaben bei der Auswahl geeigneter Ortsschulräte zeigt sich, daß der Verwaltungsgerichtshof seine bis 1908 traditionelle Präferenz für das Bekenntnisprinzip aufgab. Und eben diese Umkehr war das Ergebnis des mährischen Schulausgleichs! Bemerkenswert ist, daß die Feststellung „faßbarer Merkmale“ der nationalen Zugehörigkeit seitens der Behörden *über* das subjektive persönliche Bekenntnis gestellt wurde: Vor allem aber sind es Formulierungen wie „national empfindende Ortsschulratsmitglieder“ oder „Handlungen aus dem privaten und öffentlichen Leben“ als Indizien für nationale Zugehörigkeit, die dem rückblickenden Beobachter die Problematik derartiger Erhebungen vor Augen führen. Der Fall ist um so bedenklicher, als die selben Personen, die von den autonomen deutschen Schulbehörden nicht als Angehörige der deutschen Nationalität anerkannt wurden, in der deutschen Reichsratswählerliste eingetragen waren.

Der Mährische Ausgleich, eine der letzten regionalen Reformen, die der Konfliktlösung dienen sollten, trug durch die autoritative Zuordnung von Ethnizität dazu bei, daß jüdische Kriegsflüchtlinge, die 1921 aus Galizien nach Österreich gekommen waren und mit Hinweis auf ihre deutsche Volkszugehörigkeit für die Republik Österreich optieren wollten, unter Berufung auf diese Bestimmungen mit der Begründung abgewiesen wurden, Angehörige der jüdischen „Rasse“ (ich zitiere wörtlich das Vokabular des Jahres 1921!) könnten ihre ethnische Zugehörigkeit nicht ändern<sup>16</sup>.

Mein drittes Beispiel, der nationale Ausgleich in der Bukowina, dient gleichzeitig dem Hinweis auf die Juden als eine der Hauptträger des *Fin de siècle* in Österreich *und* Wien! Die Bukowina, das am weitesten nach Osten vorgeschobene Kronland, in dem sechs Nationalitäten und verschiedene kleine ethnische Gruppen nebeneinander lebten, stellte in vieler Hinsicht einen Mikrokosmos der Habsburgermonarchie dar und arrivierte im letzten Jahrzehnt vor 1914 zur „Versuchsanstalt“ für die Lösung des Nationalitätenproblems. Die Landeshauptstadt Czernowitz war zu Recht stolz auf die Vielfalt ihrer kulturellen Einrichtungen und auf ihren Beinamen „Klein-Wien“<sup>17</sup>.

<sup>15</sup> E b e n d a 217f.

<sup>16</sup> B e s e n b ö c k , Oskar: Die Frage der jüdischen Option in Österreich 1918–1921. Phil. Diss. Wien 1992, 115: „Es ergibt sich sonach, daß Rasse nach dem Staatsvertrag als Volksstamm aufzufassen ist. Dieses Wort bedeutet aber mehr als Volks- oder Kulturgemeinschaft [...]“

<sup>17</sup> L e s l i e , John: Der Ausgleich in der Bukowina von 1910: Zur österreichischen Nationalitätenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg. In: B r i x , Emil / F r ö s c h l , Thomas / L e i d e n f r o s t , Josef (Hrsg.): Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag. Graz 1991, 113–143.

Dies läßt sich teilweise dadurch erklären, daß keine der ethnischen Gruppen die Herrschaft über eine andere ausüben konnte, denn keine besaß zahlenmäßig die absolute Mehrheit oder ein gesellschaftliches Übergewicht. Ein Problem ergab sich jedoch dadurch, daß sich die jüdische Bevölkerung zu den Deutschen bekennen mußte, weil die jiddische Sprache nicht offiziell anerkannt wurde. Immerhin hatten im Jahre 1910 von den 103 000 Einwohnern der Bukowina, die der „israelitischen Konfession“ angehörten, 96 000 Deutsch als Umgangssprache angegeben!<sup>18</sup>

Vergeblich verhandelten die Bukowiner Politiker seit 1909 mit dem österreichischen Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern in der Frage der Einführung eines gesonderten Wahlsystems für die Juden, mit einer jüdisch-nationalen Wählerliste und einer jüdischen Kurie im Landtag. Die Bukowiner Reformentwürfe wurden seitens der österreichischen Regierung kritisch als „zionistisch“ bezeichnet, und zwar mit dem Argument, daß die Juden von der österreichischen Gesetzgebung zwar als Religionsgemeinschaft, aber nicht als Volksstamm im Sinne der 1867er Grundgesetze anerkannt werden könnten. Das politische Wahlrecht von der Konfession der einzelnen Staatsbürger abzuleiten käme nicht in Frage, weil den Juden „das primärste Merkmal eines Volksstammes, nämlich eine besondere Nationalität und eine besondere Sprache“, fehle<sup>19</sup>. Das Kernargument – „das Vorhandensein einer gemeinsamen Sprache als Voraussetzung des Begriffes Nationalität“ – wurde zusätzlich durch Fachgutachten der Soziologie und Rechtswissenschaften unterstrichen. Zu den staatsrechtlichen Überlegungen kamen schließlich noch Befürchtungen über mögliche politische Folgen der Anerkennung der Juden als Nationalität hinzu. Innenminister Guido von Haerdtl befürchtete eine Schwächung des Deutschtums in Böhmen und Mähren, falls die jüdische Bevölkerung als eigene Nationalität anerkannt würde (Geldgeber für viele deutsche Vereine!).

Die Frage der Feststellung der nationalen Zugehörigkeit der Landeseinwohner wurde zu einem Problem ersten Ranges, zumal der Staat selbst weit in die Privatsphäre des einzelnen Staatsbürgers einzugreifen vermochte. Das Problem der objektiven Feststellung der Nationalität wurde nicht gelöst, sondern in den Bereich der behördlichen Ermittlungen oder gerichtlichen Beurteilung verlegt. Obwohl die Sprache – nach wie vor – als Hauptmerkmal der Nationalität bezeichnet wurde, wollte man eine solche Definition nicht in der Gesetzgebung selbst rechtlich verankern. So entstand die paradoxe Situation, daß man den Nationalitäten – mit Ausnahme der Juden – die Gelegenheit anbot, die Trennung ihrer politischen Angelegenheiten zu institutionalisieren und somit die Nationalitäten als Rechtspersonen hervortreten zu lassen, ohne daß eine Regelung getroffen wurde, wie Nationalität letztlich zu begründen sei.

Im Oktober 1909, d. h. im selben Monat, in dem die Bukowiner Ausgleichsgesetze vom Landtag verabschiedet wurden, wies das Reichsgericht ein jüdisches Gesuch aus der Bukowina, das auf die Anerkennung des Jiddischen als einer landesüblichen Sprache abzielte, zurück. Das Czernowitzer Tagblatt führte hierzu aus: „In Czerno-

<sup>18</sup> Brix, Emil: Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Wien 1982, 391.

<sup>19</sup> Leslie: Der Ausgleich in der Bukowina 126f. (mit Lit.).

witz jedermann eine nationale Marke aufzudrucken, ist keineswegs eine so leichte Aufgabe, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag, zumal diese zu Markierenden es vielfach selbst nicht wissen, welche Marke ihnen eher zukommt.“<sup>20</sup>

Diese Feststellung trifft genau den Kern der österreichischen Nationalitätenpolitik in den letzten Friedensjahren vor 1914: Das Wesen des supranationalen Staatsgedankens beruhte auf der Vorrangstellung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegenüber allen anderen nationalen Kriterien. Daher wollten die staatserhaltenden Zentral- und Landesbehörden eine definitive, juridische Festsetzung der Nationalität als solche, die die Idee der Gleichberechtigung der Staatsbürger hätte unterminieren können, niemals zulassen.

Die heikle Angelegenheit, die Volksstämme, wenigstens indirekt, staatsrechtlich in Erscheinung treten zu lassen, wurde im Fall der Bukowina durch die zusätzliche Einordnung der Juden noch komplizierter, auch wenn sie nach 1910 de facto als eigene Volksgruppe angesehen wurden.

Jedenfalls stellt die Bukowina in den letzten Friedensjahren ein fast utopisch anmutendes, aber praktiziertes Modell für ein friedliches Zusammenleben verschiedener Völker in einem begrenzten Siedlungsraum dar. Es zeigt aber auch für das ausgehende 20. Jahrhundert die Schwierigkeiten von Lösungsansätzen für die nicht weniger brisanten ethnischen und nationalen Probleme im Europa von heute.

Das zisleithanische Österreich machte immerhin einige mutige, wenn auch für die extreme Belastungsprobe des Ersten Weltkrieges letztlich ungenügende Anläufe, dem Postulat der nationalen Gleichheit Geltung zu verschaffen. Dabei waren Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof in der Rechtshilfe zur Sicherung von Minderheiten noch relativ erfolgreich.

Die Geschichte der Endphase der Habsburgermonarchie ist aber auch ein Stück ungarischer Geschichte. Hier sind manche Wertungen negativ ausgefallen. Eine Analyse der Entstehung des Dualismus zeigt jedoch, daß Ungarn *allein* keineswegs in der Lage gewesen wäre, diese Staatsform zustande zu bringen. Man sollte sich vor Augen halten, daß sich die Kompromisse zwischen Österreich und Ungarn erst nach vielen Versuchen einstellten.

Die Geschichte der Habsburgermonarchie ist in vielem immer noch eine Frage der Interpretation und erfordert geschichtstheoretische Überlegungen. Es stellt sich hier das Problem: War die nichtverwirklichte Durchsetzung der deutschen Sprache als Staatssprache, als alleinige Amts-, Gerichts- und Unterrichtssprache eine strukturelle Schwäche, eine Unfähigkeit der Herrschenden in einem dem Untergang geweihten System? War die Gleichberechtigung von acht verschiedenen Sprachen „in Schule, Amt und öffentlichem Leben“ nur ein Ausdruck der „Dekadenz“ oder war sie „Bürgerschaft ihres Bestandes“ (Adolf Fischhof<sup>21</sup>), Ausdruck ihrer Identität, deren Wesen Vielfalt war?

Die Nichtdurchsetzung einer einzigen Unterrichtssprache ist, wie ich meine, nicht als ein Zeichen mangelnder staatlicher Souveränität, mangelnder Einheit und damit als

<sup>20</sup> E b e n d a 136, Anm. 93.

<sup>21</sup> F i s c h h o f, Adolf: Österreich und die Bürgschaften seines Bestandes. Wien 1869.

Element einer Verfallsgeschichte zu sehen, sondern Ausdruck eines – wenn auch stets gefährdeten – Gleichheits- und Gleichberechtigungsprinzips, als Bemühen um Sprachgerechtigkeit und – nach Robert Kann – ein Zeichen von „Respekt und Mäßigung“. Besonders treffend beschreibt dieses Dilemma Robert Musil, einer der besten Diagnostiker seiner Zeit, in seinem Roman: „Der Mann ohne Eigenschaften“. Die Länge des von mir ausgewählten Zitats entspricht dem Umfang des Romans! Ich bitte Sie, darauf zu achten, daß bei der Aufzählung der einzelnen Völker von den Deutschen – explizit – keine Rede ist! Ich zitiere: „Die Bewohner dieser kaiserlich und königlichen kaiserlich königlichen Doppelmonarchie fanden sich vor eine schwere Aufgabe gestellt; sie hatten sich als kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Patrioten zu fühlen, zugleich aber auch als königlich ungarische oder als kaiserlich königlich österreichische. Ihr begreiflicher Wahlspruch angesichts solcher Schwierigkeiten war ‚Mit vereinten Kräften‘. Das hieß ‚viribus unitis‘. [...] Die beiden Teile Ungarn und Österreich paßten zueinander wie eine rot-weiß-grüne Jacke zu einer schwarz-gelben Hose; die Jacke war ein Stück für sich, die Hose aber war der Rest eines nicht mehr bestehenden schwarz-gelben Anzugs, der im Jahre 1867 zertrennt worden war. Die Hose Österreich hieß seither in der amtlichen Sprache ‚Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder‘, was natürlich gar nichts bedeutete und ein Name aus Namen war. [...] Fragte man darum einen Österreicher, was er sei, konnte er natürlich nicht antworten: Ich bin einer aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, die es nicht gibt, – und er zog es schon aus diesem Grunde vor, zu sagen: Ich bin ein Pole, Tscheche, Italiener, Friauler, Ladin, Slowene, Kroat, Serbe, Slowake, Ruthene, oder Wallache, und das war der sogenannte Nationalismus. [...] Seit Bestehen der Erde ist noch kein Wesen an einem Sprachfehler gestorben, aber man muß wohl hinzufügen, der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie widerfuhr es trotzdem, daß sie an ihrer Unaussprechlichkeit zugrunde gegangen ist.“<sup>22</sup>

Dieses Zitat deutet das Dilemma an, das sich in der letzten Phase des Vielvölkerreiches abzeichnete und die generellen politischen Lösungsversuche zum Scheitern verurteilte. Zu der Aufgabe der inneren Umgestaltung traten nicht nur soziale Spannungen hinzu, sondern auch die Rivalität unter den Großmächten. Das Nebeneinander und die Gleichzeitigkeit all dieser Probleme machten die vieldimensionale Grundlage der Donaumonarchie aus.

Der grundlegende Unterschied zwischen angelsächsischen und deutschen, französischen, russischen „Demokraten“ liegt meines Erachtens darin, daß für den Angelsachsen der *bargain*, der Kompromiß, der Weg zur Verwirklichung ist, wogegen für den Kontinentaleuropäer aber jede Verständigung mit dem Wort „Kuhhandel“ abgewertet wird und nur das als „Erfolg“ gilt, was zur Vernichtung des anderen geführt hat. Eine plurale Gesellschaft – ethnisch oder weltanschaulich gesehen – kann aber nur im *bargain* der Differenzen lebensfähig bleiben. Das war das Mißverständnis der Deutschnationalen in der Habsburgermonarchie, daß sie unbedingt unnachgiebig sein zu müssen glaubten. Das ist aber auch der Fehler der bisherigen historischen Betrachtungen,

<sup>22</sup> Musil, Robert: Der Mann ohne Eigenschaften. In: Frisé, Adolf (Hrsg.): Gesammelte Werke. Bd. 2. Hamburg 1952, 450f.

daß man die Habsburgermonarchie wegen des „Ausgleichs“ der Schwäche zeiht, während sie doch erst durch die Stärke der Unnachgiebigen an ihrer Pluralität zerbrochen, eben zerstört wurde.

An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert fühlte sich die Welt schon bedroht durch die sich verschärfenden pannationalen Bewegungen, die die traditionellen multinationalen Reiche in Ost- und Südosteuropa zersetzten. Um die Mitte unseres Jahrhunderts glaubte man unter dem Eindruck der mörderischen Folgen des Zweiten Weltkriegs und im Überschwang eines supranationalen, nämlich europäischen Denkens den Weg zumindest zu einer weiträumigen Einigung gefunden zu haben. Wirtschaftliche und nationalistische Ernüchterung führten im Wiederaufbau des zerstörten Europa zu einer Euphorie im Hinblick auf Integration. Und mit Stolz wurde bei der Eröffnung des Sitzungssaales des Europarates in Straßburg die Simultansprechanlage als technisches Mittel zur Überwindung sprachlicher und nationaler Konfrontationen vorgeführt. Heute, an der Wende zum 21. Jahrhundert, scheinen wir in manchen Teilen Europas zu ähnlichen Gefahrenherden zurückgekehrt zu sein, die wir längst überwunden glaubten. Haben wir nichts aus der Geschichte gelernt?

Wenden wir uns zum Ausgangspunkt dieses Vortrages zurück und fragen wir, ob es Sinn hat, in den abgestorbenen Strukturen der Habsburgermonarchie nach „Arkana“ für den Streit und Neo-Nationalismus der Gegenwart zu suchen. Vieles am k. u. k. Staatsmodell ist nicht wiederholbar, ist endgültig passé. Andererseits sei hier folgender Schlußgedanke eingebracht: Man nehme eine politische Karte der Habsburgermonarchie von – sagen wir – 1914 und überlege sich, was auf deren einstigem Gebiet bis heute an Krieg, Massenmord, Genozid, Vertreibung und schärfster Unterdrückung geschah oder noch geschieht (Exjugoslawien). Und man frage sich, ob es nicht doch eine bemerkenswerte Leistung gewesen ist, wenn sich die nationalistisch angespornten, hochideologisierten Völker viele Jahrzehnte im Wiener Reichsrat oder Budapester Parlament heftig befehdeten, wechselseitig mit Obstruktionspolitik ärgerten, aber doch im Alltagsleben miteinander auskamen, ja sogar Konfliktlösungsmodelle entwickelten, die auch heute noch in der gegenwärtigen Renaissance des Nationalismus aktuelle Hilfe bieten können. Man hat diese Politik mit der Bezeichnung „Fortwursteln“ diskreditiert. Aber: abgesehen davon, daß konkreter Politik immer etwas vom „Fortwursteln“, d. h. von Pragmatismus anhaftet, bleibt doch die Tatsache von Belang, daß „Fortwursteln“ – eben Pragmatismus! – immer noch besser ist als ideologisch enthemmtes, gegenseitiges Abschlachten. Fazit: Es lohnt sich zu prüfen, welche Ideen einen Vielvölkerstaat und seinen Frieden ermöglichen, und sich mit seinen positiven und negativen Erfahrungen auseinanderzusetzen.